Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8271
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

gemeinen Landts Forst ordnung zu einiger zeit
abgeödigt werde, nicht allein, sondern andern Leu-
ten geschen, so mit dem Erstlichen anzeigen
dem Forstamt, dem der Mörblinstrag tanquam
angelegt, mit der Befolgung gemeldt sein
geben, als namblich dem Prelaten zu Bayern, Brob-
sten zu Rauchsolchen Dechanten zu Mattighofen, die
welchen den Rauchsolchen und andern, die aber
auch sich gethon androhunge beschehen und sagen
das das sie Gehorsamlich halten, und in allen der
68. Landt ergangten Bayrischen Forstordnung
und nachkommen, welches Strafe gleich sowol
belangt, und ihme der Mörblinstrag, so viel den Holz
anlangt, eröffnet worden, dardurch den diese Mörb-
leider gefallen: Bestehl das er an ihme selbst
und gnädig gewest wäre, Strafe will aber denen
erstattigt sein, sondern verwunnt wann er diesen
Einlichen Forst ins diesen Mörblinstrag mit gewal-
tiger Strafe und obrigkeit hinwegnem, wie er
zu Bestömung schuldig auch seinen habenden Kuchel-
amb Mattighofen producirt, darin das dieser Mörb-
strag mit keinem wort gedacht wurdt. weil aber
dis alles zu der Hauptsach respectiren gehörig, gedenk-
man sich dieselben dieses Fall mit ins nicht einzulas-